

# STATUTEN

**In diesen Statuten gelten für alle verwendeten männlichen  
Personenformen sinngemäss auch die weiblichen.**



**Curling Club Kaltbrunn**

**April 2010**

## **1. Name und Sitz**

### **Art. 1**

Curling Club Kaltbrunn ist ein Verein gemäss Art. 60 – 79 ZGB mit Sitz an der Adresse in Kaltbrunn.

## **2. Zweck des Clubs**

### **Art. 2**

Der Club bezweckt die Pflege und Förderung des Curlingsports im Sinne Spirit of Curling und nach den Regeln der Swiss Curling Association (SCA).

## **3. Mitgliedschaft**

### **Art. 3**

Der Der Curling Club Kaltbrunn setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

#### **Art. 4**

Bewerber um die Aktivmitgliedschaft haben sich schriftlich beim Vorstand anzumelden.

Für die definitive Aufnahme ist das Einfaches Mehr der an der Generalversammlung stimmenden Aktivmitglieder erforderlich.

Abgewiesene Bewerber haben keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Ablehnungsgründe.

#### **Art. 5**

Als Passivmitglied kann eine natürliche oder juristische Person aufgenommen werden. Zuständig ist der Vorstand.

Passivmitglieder können auch Aktivmitglieder werden und haben gegenüber Neumitgliedern den Vorrang.

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **Art. 6**

Mit dem Eintritt in den Club verpflichtet sich ein Mitglied, die Statuten, Reglemente und Weisungen zu befolgen, die finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen und allgemein die Interessen des Clubs zu wahren.

**Art. 7**

Aktivmitglieder haben Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Jedes an der Generalversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Passivmitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht, wohl aber Mitspracherecht an der Generalversammlung.

**Art. 8**

Mitgliederbeschränkung:

Die Anzahl der Mitglieder wird von der GV auf Grund der Verfügbarkeit der Eiszeit (Rinkmiete) festgelegt.

Es wird durch den Vorstand eine Warteliste für Neumitglieder geführt.

Passivmitglieder, welche wieder Aktivmitglieder werden wollen, werden auf dieser Warteliste bevorzugt.

**Erlöschen der Mitgliedschaft****Art. 9**

Ein Mitglied kann durch schriftliche Mitteilung bis spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung an den Präsidenten den Austritt erklären.

**Art. 10**

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen bis Ende Jahr nicht nachkommen oder anderweitig gegen die Interessen des Clubs verstossen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Dem auszuschliessenden Mitglied ist zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung vom Ausschlussantrag Kenntnis zu geben, damit es sich dazu mündlich oder schriftlich zuhanden der Generalversammlung äussern kann.

**Art. 11**

Die laufenden und/oder abgelaufenen finanziellen Verpflichtungen werden durch Austritt oder Ausschluss nicht hinfällig.

**4. Organe****Art. 12**

Die Organe des Clubs sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. der Rechnungsrevisor
4. die Sonderkommissionen

**Generalversammlung****Art. 13**

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Clubs. Sie wählt die übrigen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit.

**Art. 14**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Mai/Juni statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Teilnahme ist für die Aktivmitglieder obligatorisch.

Die Einladung mit Traktandenliste muss 18 Tage vor der Generalversammlung per Post oder per Mail an die Mitglieder verschickt werden.

Anträge für die Generalversammlung müssen dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich eingereicht werden.

Hat die Versammlung über den Ausschluss von Mitgliedern, über eine Statutenrevision oder die Vereinsauflösung zu beschliessen, so sind diese Verhandlungsgegenstände bei der Einberufung bekanntzugeben.

#### **Art. 15**

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden oder wenn es 1/5 der Aktivmitglieder verlangt.

#### **Art. 16**

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmenden Mitglieder.

#### **Art. 17**

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten HV
3. Genehmigung der Jahresberichte
4. Jahresrechnung und Revisorenbericht
5. Jahresbudget
6. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsprüfung
7. Aufnahme und Austritt von Mitgliedern / Bestimmung der Mitgliederzahl
8. Festsetzung der Jahresbeiträge (Aktiv- und Passivmitglieder)
9. Anträge

#### **Art. 18**

Wo die Statuten es nicht anders bestimmen, werden Vereinsbeschlüsse mit dem Relativen Mehr (Mehrheit der stimmenden Mitglieder) gefasst. Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Wenn 1/5 der stimmenden Mitglieder es verlangt, muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Für folgende Fälle ist eine Zweidrittelsmehrheit der stimmenden Stimmberechtigten erforderlich:

1. Abberufung von Organen
2. Revision der Statuten
3. Ausschluss von Mitgliedern
4. Auflösung, Teilung oder Fusion des Clubs
5. Verwendung des Clubvermögens bei Auflösung, Teilung oder Fusion

Für die Festsetzung des Jahresbeitrages genügt das Einfache Mehr der stimmenden Mitglieder.

### **Der Vorstand**

#### **Art. 19**

In den Vorstand und als Rechnungsrevisor können nur Aktivmitglieder gewählt werden. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- und 2 bis 4 Mitgliedern (Vize-Präsident, Aktuar, Kassier, Spielleiter), es kann auch ein Vorstandsmitglied 2 Tätigkeiten übernehmen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der einzeln gewählt wird.

#### **Art. 20**

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen.

Er erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Er besorgt die ordentliche Verwaltung, bereitet die von der Generalversammlung zu behandelnden Geschäfte vor und hat ihre Beschlüsse zur Ausführung zu bringen.

Kreditbefugnisse bis CHF 2'000.- pro Geschäft für nicht wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des genehmigten Budgets liegen in der Kompetenz des Vorstandes. Ausgenommen ist die wiederkehrende Zahlung für die Eismiete.

#### **Art. 21**

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit Absolutem Mehr der Stimmen der stimmenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Über Vorstandsbeschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

#### **Art. 22**

Die Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder zweier anderer Vorstandsmitglieder statt. Die rechtsverbindliche Unterschrift für Curling Club Kaltbrunn wird vom Präsidenten und einem Mitglied des Vorstandes kollektiv zu zweien geführt.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Vereinsjahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei ausserordentlichen Wahlen treten die Gewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

### **Rechnungsrevisoren**

#### **Art. 23**

Von der Generalversammlung wird ein Rechnungsrevisor für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Revisor hat die Rechnung samt Belegen zu prüfen, die Vorstandsprotokolle einzusehen und der nächsten ordentlichen Generalversammlung über das Ergebnis schriftlich Bericht und Antrag vorzulegen.

### **Die Spielleitung**

#### **Art. 24**

Der Spielleiter und seine Helfer organisieren den Spielbetrieb.

## **Die Sonderkommissionen**

### **Art. 25**

Zur Bearbeitung wichtiger Fragen kann der Vorstand Sonderkommissionen einsetzen und deren Befugnisse regeln. Werden einer Sonderkommission Kompetenzen übertragen, die diejenigen des Vorstandes überschreiten, sind diese von der Generalversammlung zu genehmigen.

## **5. Finanzielles**

### **Art. 26**

Die Einkünfte des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

1. Jahresbeiträge
2. andere Einnahmen

Die Jahresbeiträge sind vor Saisonbeginn fällig.

### **Art. 27**

Für die Verbindlichkeit des Clubs haftet nur das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder oder des Vorstandes für die Verbindlichkeiten des Clubs sind ausgeschlossen. Für Unfälle kann der Club nicht haftbar gemacht werden.

## **6. Schlussbestimmungen**

### **Art. 28**

Der Vorstand kann jederzeit den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

### **Art. 29**

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Mai und endet am 30. April.

Im Übrigen gelten, soweit die vorstehenden Statuten nichts anderes vorsehen, die Artikel 60 – 79 des ZGB über das Vereinsrecht.

Diese Statuten ersetzen das Reglement IG Curling Kaltbrunn.

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 30. April 2010 in Kaltbrunn.

Kaltbrunn, 30. April 2010

Für Curling Kaltbrunn

Der Präsident  
Georg Baur

Die Aktuarin  
Susi Glarner

Der Spielleiter  
Peter Frick